

**B22 Umbau der Kreuzung mit der
St 2156 und SAD 42 bei Teunz**

**Bundesrepublik Deutschland
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen arten-
schutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
für die Seitenentnahme Lampenricht**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen des Vorhabens	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.1.1 Vorübergehende, baubedingte Flächennutzung und –veränderung	5
2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen)).....	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.2.1 Flächeninanspruchnahme und –veränderung	5
2.2.2 Bodenabtrag.....	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
2.3.1 Beunruhigung des Gebiets durch Verlärmung, optische Reize und Gefahr von Tierkollisionen	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	7
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	10
4.1.2.1 Säugetiere	10
4.1.2.2 Reptilien	11
4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Weichtiere	15
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	27
6 Gutachterliches Fazit	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten	11
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	17

Literaturverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Baumaßnahme "B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und der Kreisstraße SAD 42 bei Teunz" soll das erforderliche Dammschüttmaterial durch Beifuhr aus der Seitenentnahme bei Lampenricht (Flurstücke Nrn. 862, 870, 872 und 873, Gemarkung Gleiritsch) bereitgestellt werden.

Mit der Seitenentnahme kann gleichzeitig die geplante Sichtweitenoptimierung an der B22 östlich von Lampenricht Abschnitt 2180, Station 0,380 bis Station 0,760 linksseitig umgesetzt werden (siehe auch Unterlage 1). Um die Erschließung der nordwestlich an die Baumaßnahme angrenzenden Waldgrundstücke (Flurstücke Nrn. 863 und 864, Gemarkung Gleiritsch) weiterhin zu sichern, wird ein unversiegeltes Wegestück zu dem bereits vorhandenen öffentlichen Weg (Flurstück Nr. 2672, Gemarkung Tännenberg) hergestellt.

Durch die Baumaßnahme können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach nationalem oder europäischem Recht gesetzlich geschützt sind. In der vorliegenden Unterlage werden deshalb die artenschutzrechtlichen Aspekte nach der derzeitigen Rechtslage beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzrechts erstellt.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Erhebungen vor Ort (Struktur- und Nutzungskartierung, Kartierung Flora) vom 26.11.2013, 05.09.2014 und Hr. Dipl.-Biologen Moos 2016 (30.4., 10.05, 08.08. und 31.08.2017)
- vorhandenes Datenmaterial, Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm
- Liste der saP-relevanten Arten des TK-Blattes 6439, LfU, Stand September 2017

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Ermittlung der für diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten beruht auf den vorhandenen Strukturen und des vorhandenen Datenmaterials, insbesondere auf den Listen der saP-relevanten Arten des Landesamtes für Umwelt (LfU).

Wird eine vorhandene Struktur als geeignet für eine Art dieser Liste eingestuft, wird im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung diese als wirklich vorkommend betrachtet. Diese Arten werden im Rahmen der Arten-Formblätter detaillierter beschrieben.

Wegen des nur lokal und kleinflächig betroffenen Raumes konnte auf die „Abschichtungstabellen“ zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums verzichtet werden.

Die Ermittlung der als vorkommend einzustufenden Arten erfolgte auf Grundlage der Liste der saP-relevanten Arten, bereitgestellt vom Landesamt für Umwelt (LfU) für das TK Blatt, in welchem das Vorhaben liegt (TK Blatt 6439), verschnitten mit einer Strukturkartierung durch Herrn Dipl.-Biologen Bernhard Moos (November 2013).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Vorübergehende, baubedingte Flächennutzung und –veränderung

Es können während der Bauphase - neben den überbauten Flächen selbst - Bereiche zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die als Arbeitsraum, als Baustraßen, sowie als Standort für Maschinen oder als Lagerplätze genutzt werden. Dies kann u. U. zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen oder die Störung bzw. Vernichtung von Individuen zur Folge haben.

Die nur vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind soweit wie möglich zu begrenzen.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen))

Während der Bauphase sind regelmäßige und häufige Störungen in Form von Lärm, durch die Anwesenheit von Menschen und auch durch Bodenerschütterungen zu erwarten. Zahlreiche Tierarten in der Nähe der Baustelle können dies tolerieren, empfindsamere Arten verlassen dann diesen Bereich. Diese Störungen sind in der Bauphase meistens intensiver als während des eigentlichen Betriebes und können auch die Arten vertreiben, die von den Belastungen durch die eigentliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden (zum Beispiel viele Hecken und Wald bewohnende Vogelarten). Wenn ausreichende Ausweichquartiere bzw. -lebensräume vorhanden sind, kann man in der Regel aber erwarten, dass nach Beendigung des Baubetriebes zumindest die euryöken Arten die Nachbarflächen in relativ kurzer Zeit wieder besiedeln werden.

Baubedingte Emissionen erfolgen nur sehr kurzzeitig mit geringer Reichweite. Populationsgefährdende Auswirkungen sind daraus nicht zu erwarten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme und –veränderung

Durch die geplante Seitenentnahme werden Gehölzstrukturen und möglicherweise für die Zauneichse geeigneter Lebensraum zerstört bzw. verlagert.

Die Beeinträchtigung von Biotopen wird unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

2.2.2 Bodenabtrag

Durch die Seitenentnahme kommt es zu einer Abtragung von Boden und in der Folge zu einem Verlust von belebter Bodenschicht auf Grünland- und Ackerflächen. Die daraus resultierende Reduzierung der Filterfunktion des Bodens wird als geringfügig und unter der Erheblichkeitsschwelle liegend eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Beunruhigung des Gebiets durch Verlärmung, optische Reize und Gefahr von Tierkollisionen

Durch die Seitenentnahme, welche selbst kein Bauwerk im eigentlichen Sinne darstellt, ergeben sich keine (neuen) betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die B22.

Hinsichtlich der geplanten neuen Erschließung (Schotterweg) der Waldgrundstücke nördlich der Seitenentnahme nehmen betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu, da gleichzeitig die bisherige, südliche Erschließung entlang der biotopkartierten Hecke (B 109-021) entfällt.

Eine signifikante Steigerung der Tötungsgefahr von bodengebundenen Tierarten durch den Fahrzeugverkehr kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober. Begrenzung der Baufelder auf den technisch notwendigen Mindestumfang und Schutz von besonders wertvollen Biotopen durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzäune). Entsprechende Absperrungen oder Maßnahmen nach RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zum Schutz der Gehölzbestände vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen. Zusätzlich Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß RAS-LP 2 „Landschaftspflegerische Ausführung“ zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen im gesamten Baufeld. Die Kontrolle der Ausführung erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach (StBA AS).
- **2V Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation**
2.2V Absammeln der Zauneidechsen: Die Zauneidechsen werden aus dem zur Seitenentnahme vorgesehenen Böschungsbereich entlang der B22 und den sonnenexponierten Lagen im Bereich der Wegebaumaßnahme zur Erschließung der nordwestlich gelegenen Waldgrundstücke abgesammelt (siehe Unterlage 9.2 „Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen“, Blatt 2) und in Abstimmung mit einer qualifizierten Fachkraft (z.B. Biologe) in einen geeigneten Ersatzlebensraum ausgesetzt. Dadurch kann die Tötung von Individuen auf ein zumutbares Maß reduziert werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **8E_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zielart Zauneidechse:** Vollständige Entfernung von Gebüsch und Gehölzaufwuchs von den für die Erstellung der Ersatzlebensräume vorgesehenen Flächen, falls erforderlich, und Schaffung eines kleinstrukturierten Habitats durch Anlegen von mehreren Steinlinsen bzw. Steinhäufen unter Verwendung örtlich lagernder, bemooster Feldsteine (Ø 30 bis 40 cm) als Sonnplätze, Einbringen von grobkörnigem, grabbarem Substrat als Eiablageplätze an mehreren Stellen und Einbringen von Totholz oder kleinen Wurzelstöcken als Rückzugsgebiete und zur Thermoregulation. Obwohl die Entwicklungsdauer des neu geschaffenen Habitats nur wenige Jahre beträgt und

die Besiedlung durch die Zauneidechsen recht schnell vonstattengeht ist zu empfehlen, die Ersatzmaßnahme mindestens zwei Jahre vor Beginn der Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Bei der Seitenentnahme ist die Ersatzmaßnahme nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Aufgrund der Verbreitung und der Lebensraumsprüche ist ein Vorkommen der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorhabenbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände können deshalb nicht ausgelöst werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Auf Grund der Ausprägung der zu entfernenden Gehölzbeständen (naturnahe Hecken), welche zwar einen relativ hohen Anteil an Totholzbäumen beinhalten, die aber keinerlei geeignete Quartiere für Fledermäuse bieten (Höhlen, Astlöcher etc.), ist eine Zerstörung von Fledermausquartieren auszuschließen. Durch die Beseitigung von Hecken gehen zwar Jaghabitats für strukturjagende Fledermäuse verloren, jedoch ist dies aufgrund der relativ kleinen Fläche der

Gehölbeseitigung, vor allem aber aufgrund der Vielzahl weiterer Strukturen in unmittelbarer Nähe, nicht erheblich.

Somit werden keine Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 ausgelöst.

Sonstige Säugetiere

Aufgrund der Habitatansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete kann ein Vorkommen der sonstigen Säugetiere im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht ausgelöst.

4.1.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) hat an den sonnenexponierten Steinfluren der Straßenböschung und an den sonnenexponierten Lagen im Bereich der Wegebaumaßnahme in Verbindung mit dem anliegenden grabfähigem Material und einer zur Beschattung geeigneten Vegetation einen potentiellen Lebensraum. Ein Vorkommen der Zauneidechse in diesen Bereichen ist somit nicht auszuschließen. Ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im Wirkbereich der Baumaßnahme kann auf Grund der Ausprägung oder der Vorbelastungen (Emissionen des Straßenverkehrs) der Vegetationsbestände ausgeschlossen werden; die Lebensraumanprüche der Art sind dort nicht erfüllt.

Bei der Begehung am 05.09.2014 um die Mittagszeit wurden auf den Felsenpartien in der Böschung entlang der B22 und im Straßengraben, welche zu dieser Zeit besonnt waren, einzelne Individuen der Zauneidechse sowie der Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) gesichtet, welche sich dort zum Sonnen niedergelassen haben.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLB	EHZ KBR	Fundort im Untersuchungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1	besonnte Felsen in der Böschung entlang der B22

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009.¹:

¹ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz Seitenentnahme Lampenricht

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016²

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

² LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Lokale Population:

Die Zauneidechse konnte bei der ersten Begehung 2013 nicht beobachtet werden, jedoch bei den weiteren Begehungen 2014 und 2016 regelmäßig und in relativ hoher Anzahl, bezogen auf die relativ kleine, den Zauneidechsen zur Verfügung stehenden Flächen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Seitenentnahme und den Wegebau werden die felsigen und andere trockenwarme Strukturen zerstört. Diese Strukturen werden jedoch in unmittelbarer Nähe wieder geschaffen. Die Qualität der Habitate für die Zauneidechse wird dadurch erhöht bzw. nicht weiter verschlechtert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **2.2V Absammeln der Zauneidechsen:** Die Zauneidechsen werden aus dem zur Seitenentnahme vorgesehenen Böschungsbereich entlang der B22 und den sonnenexponierten Lagen im Bereich der Wegebaumaßnahme zur Erschließung der nordwestlich gelegenen Waldgrundstücke abgesammelt und in Abstimmung mit einer qualifizierten Fachkraft (z.B. Biologe) in einen geeigneten Ersatzlebensraum ausgesetzt. Dadurch kann die Tötung von Individuen auf ein zumutbares Maß reduziert werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **8E_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zielart Zauneidechse:** Vollständige Entfernung von Gebüsch und Gehölzaufwuchs von den für die Erstellung der Ersatzlebensräume vorgesehenen Flä-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

chen, falls erforderlich, und Schaffung eines kleinstrukturierten Habitats durch Anlegen von mehreren Steinlinsen bzw. Steinhaufen unter Verwendung örtlich lagernder, bemooster Feldsteine (Ø 30 bis 40 cm) als Sonnplätze, Einbringen von grobkörnigem, grabbarem Substrat als Eiablageplätze an mehreren Stellen und Einbringen von Totholz oder kleinen Wurzelstöcken als Rückzugsgebiete und zur Thermoregulation. Obwohl die Entwicklungsdauer des neu geschaffenen Habitats nur wenige Jahre beträgt und die Besiedlung durch die Zauneidechsen recht schnell vonstattengeht ist zu empfehlen, die Ersatzmaßnahme mindestens zwei Jahre vor Beginn der Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Bei der Seitenentnahme ist die Ersatzmaßnahme nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorübergehende baubedingte unvermeidbare Störungen (Bodenerschütterungen, Baustellenverkehr) können sich unter Umständen auf die Zauneidechsenvorkommen ergeben. Da die Zauneidechse solche Störungen aber weitgehend toleriert (z.B. Vorkommen am Bankett der B22 oder Vorkommen im Gleisschotter von Bahnstrecken), ist nicht anzunehmen, dass die Baumaßnahme signifikant negative Auswirkungen auf den Bestand der lokalen Zauneidechsenpopulation haben wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme kann es nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der Zauneidechse getötet werden können (baubedingte Tötungen). Damit würde gegen das Verbot Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) verstoßen.

Das Absammeln der Zauneidechsen aus den zu beeinträchtigenden Bereichen soll das baubedingte Tötungsrisiko deutlich herabsetzen.

Eine betriebsbedingte Tötungsgefahr im Bereich entlang der B22 ist durch den Verkehr denkbar. Das gleiche Risiko bestand bisher bereits bei den zu beeinträchtigenden Böschungen. Eine wesentliche Steigerung des Tötungsrisikos gegenüber dem bisherigen Zustand ergibt sich daraus jedoch nicht.

Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich das Kollisionsrisiko für die Zauneidechsen nicht in signifikanter Weise erhöht. Nach einer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13, zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) wird bestätigt, dass in diesem Fall die verkehrsbedingten Tierverluste infolge von Straßenbaumaßnahmen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfasst werden und kein Tötungs- und Verletzungsgebot vorliegt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **2.2V Absammeln der Zauneidechsen:** Die Zauneidechsen werden aus dem zur Seitenentnahme vorgesehenen Böschungsbereich entlang der B22 und den sonnenexponierten Lagen im Bereich der Wegebaumaßnahme zur Erschließung der nordwestlich gelegenen Waldgrundstücke abgesammelt und in Abstimmung mit einer qualifizierten Fachkraft (z.B. Biologe) in einen geeigneten Ersatzlebensraum ausgesetzt. Dadurch kann die Tötung von Individuen auf ein zumutbares Maß reduziert werden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **8E_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zielart Zauneidechse:** Vollständige Entfernung von Gebüsch und Gehölzaufwuchs von den für die Erstellung der Ersatzlebensräume vorgesehenen Flä-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

chen, falls erforderlich, und Schaffung eines kleinstrukturierten Habitats durch Anlegen von mehreren Steinlinsen bzw. Steinhaufen unter Verwendung örtlich lagernder, bemooster Feldsteine (Ø 30 bis 40 cm) als Sonnplätze, Einbringen von grobkörnigem, grabbarem Substrat als Eiablageplätze an mehreren Stellen und Einbringen von Totholz oder kleinen Wurzelstöcken als Rückzugsgebiete und zur Thermoregulation. Obwohl die Entwicklungsdauer des neu geschaffenen Habitats nur wenige Jahre beträgt und die Besiedlung durch die Zauneidechsen recht schnell vorstättengeht ist zu empfehlen, die Ersatzmaßnahme mindestens zwei Jahre vor Beginn der Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Bei der Seitenentnahme ist die Ersatzmaßnahme nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Weichtiere

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dieser Tiergruppen kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Das Planungsgebiet liegt außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Arten bzw. die Lebensraumsansprüche der Arten werden nicht erfüllt. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen kann deshalb ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Der potentielle Artbestand wird aus vorhandenem Datenmaterial (Liste der saP-relevanten Arten, LfU, TK-Blatt 6439) abgeleitet. Durch die Beseitigung der Gehölze während der gesetzlich erlaubten Zeiten und somit außerhalb der Brutzeiten werden die Auswirkungen auf die Vogelwelt aber weitestgehend reduziert und sind somit nicht erheblich. Durch die Emissionen der Baumaßnahme (Lärm, Staub, Licht etc.) könnten jedoch Vögel während ihrer Brutzeit durch die Baumaßnahme gestört werden. Dies betrifft dann die Arten, welche ihre Brutplätze in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben (potentiell) ansiedeln.

Eine Durchführung der Baumaßnahme nur zwischen dem 1. Oktober und dem 27./28. Februar ist aufgrund des Massenumfang (32.000 m³) und der zeitlichen Verzahnung mit der Maßnahme «B22 „Weiden i.d.OPf.– B20 (Cham)“ Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz» nicht möglich. Die Wegebaumaßnahme zur Erschließung der nordwestliche zum Vorhaben gelegenen Waldgrundstücke wird hingegen, um eine mögliche Beeinträchtigung artenschutzrechtlich geschützter Vogelarten in dieser Zeit grundsätzlich auszuschließen, in der Zeit vom 1. Oktober bis 27./28. Februar durchgeführt.

Die Liste der saP-relevanten Vogelarten des LfU zum TK-Blatt 6439 (Tännesberg) umfasst insgesamt 45 Arten, von denen wiederum 39 Arten im weitesten Sinne ihre Habitate oder Nahrungsgebiete an oder in Heckenstrukturen wie auch agrarisch genutzten Flächen haben können. Eine genauere Verschneidung mit den vorhandenen Strukturen und der Lebensweise dieser Arten reduziert die Liste dabei auf 14 potentiell in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten. Für diese Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ¹⁾
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	U2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	FV
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	U1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	FV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	U1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	FV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	U1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	FV
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 1

Betroffenheit der Vogelarten

Vogelarten der Agrarlandschaft

(Wachtel, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Feldlerche)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Wachtel:	RL D: -	RL BY: V	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Rebhuhn:	RL D: -	RL BY: 3	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Wiesenschafstelze:	RL D: -	RL BY: 3	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Feldlerche:	RL D: 3	RL BY: 3	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

Status aller Arten: mögliche Brutvögel

Die hier behandelte Ökologische Gilde umfasst die Arten, die potentiell in den umliegenden Ackerfläche brüten könnten. Die **Wachtel** ist in Bayern weit verbreitet. Die Wachtel brüdet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoores oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Das **Rebhuhn** besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Felddrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löss, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Die **Wiesenschafstelze** brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z.B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt.

Als "Steppenvogel" brüdet die **Feldlerche** in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Lokale Population:

Die **Wachtel** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine mittlere Häufigkeitsklasse auf. Durch die grundsätzlich positiv zu bewertende Situation der vorhandenen Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **gut** bewertet.

Das **Rebhuhn** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet ebenfalls eine mittlere Häufigkeitsklasse auf. Durch die grundsätzlich positiv zu bewertende Situation der vorhandenen Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **gut** bewertet.

Die **Wiesenschafstelze** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine niedrige Häufigkeitsklasse auf. Obwohl die Situation der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **mittel-schlecht** bewertet.

Die **Feldlerche** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine hohe Häufigkeitsklasse auf. Durch die grundsätzlich positiv zu bewertende Situation der vorhandenen Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **gut** bewertet.

Vogelarten der Agrarlandschaft

(Wachtel, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Feldlerche)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Wachtel:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Rebhuhn:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Wiesenschafstelze:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Feldlerche:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden straßennahes Intensivgrünland und Heckenstrukturen zerstört, wodurch Lebensraum dieser Arten verloren geht. Da im weiteren Umkreis aber eine Vielzahl weiterer Lebensstätten mit einem höheren Eignungsfaktor vorhanden sind, ist die Zerstörung von Lebensraum nicht erheblich und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Bay-NatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Seitenentnahme und der damit verbundenen Immissionen, welche sich zeitlich nicht auf die Wintermonate beschränken lassen, ist eine Störung grundsätzlich möglich. Da die Brutflächen aber nicht in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens (auf Grund der vorhandenen Strukturen) liegen können, ist von keiner erheblichen Störung auszugehen. Ein Einfluss auf die lokale Population ist somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Hinsichtlich der Herstellung der Wegezufahrt werden die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt, um Störungen vermeiden zu können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Bay-NatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme entsteht kein Risiko des baubedingten Tötens- oder Verletzens der hier betrachteten Vogelarten der Agrarlandschaft. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Bay-

Vogelarten der Agrarlandschaft*(Wachtel, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Feldlerche)***Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

NatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bewohner der strukturreichen Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen

(Bluthänfling, Goldammer, Gelbspötter, Neuntöter, Turteltaube, Dorngrasmücke)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Bluthänfling:	RL D: V	RL BY: 3	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Goldammer:	RL D: -	RL BY: V	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Gelbspötter:	RL D: -	RL BY: -	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Neuntöter:	RL D: -	RL BY: -	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Turteltaube:	RL D: -	RL BY: V	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Dorngrasmücke:	RL D: -	RL BY: -	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

Status aller Arten: mögliche Brutvögel

Die hier behandelte Ökologische Gilde umfasst die Arten, die potentiell Bewohner der strukturreichen Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen sind.

Der primäre Lebensraum des **Bluthänflings** sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenträgenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Die **Goldammer** ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern.

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.

Der **Neuntöter** brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder werden besiedelt, wenn sich an lichten Stellen unterholzreiche Strukturen entwickeln konnten. In der Naab-Wondreb-Senke liegen die meisten Vorkommen an bachbegleitenden Erlen- und Weidensäumen sowie an Waldweihergebieten. Im Oberpfälzer Wald werden abseits von Gewässern waldrandnahe Strukturen und Feldgehölze besiedelt.

Mehr als die anderen Grasmücken ist die **Dorngrasmücke** Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

Lokale Population:

Der **Bluthänfling** weist nach dem Brutvogelatlas Bayern im betrachteten Gebiet eine niedrige Häufigkeitsklasse auf. Obwohl die Situation der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, wird der Erhaltungszustand der

Bewohner der strukturreichen Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen

(Bluthänfling, Goldammer, Gelbspötter, Neuntöter, Turteltaube, Dorngrasmücke)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

lokalen Population mit **mittel-schlecht** bewertet.

Die **Goldammer** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine hohe Häufigkeitsklasse auf und ist Bayernweit durchgehend verbreitet. Durch die grundsätzlich positiv zu bewertende Situation der vorhandenen Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **gut** bewertet.

Der **Gelbspötter** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine niedrige Häufigkeitsklasse auf. Obwohl die Situation der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **mittel-schlecht** bewertet.

Der **Neuntöter** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine mittlere Häufigkeitsklasse auf. Durch die grundsätzlich positiv zu bewertende Situation der vorhandenen Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **gut** bewertet.

Die **Turteltaube** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine niedrige Häufigkeitsklasse auf. Obwohl die Situation der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **mittel-schlecht** bewertet.

Die **Dorngrasmücke** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine mittlere Häufigkeitsklasse auf. Durch die grundsätzlich positiv zu bewertende Situation der vorhandenen Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **gut** bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Bluthänfling:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Goldammer:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Gelbspötter:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Neuntöter:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Turteltaube:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Dorngrasmücke:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Heckenstrukturen zerstört, wodurch Lebensraum dieser Arten verloren geht. Da im weiteren Umkreis aber eine Vielzahl weiterer Lebensstätten mit einem höheren Eignungsfaktor vorhanden sind, ist die Zerstörung des Lebensraums nicht erheblich und hat somit keinen Einfluss auf die lokale Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme und der damit verbundenen Immissionen, welche sich zeitlich nicht auf die Wintermonate beschränken lassen, ist eine Störung grundsätzlich möglich. Da die potentiellen Bruthabitate aber nicht in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens liegen, ist von keiner erheblichen Störung auszugehen. Ein erheblicher Einfluss auf die lokale Population ist somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spal-

Bewohner der strukturreichen Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen
(Bluthänfling, Goldammer, Gelbspötter, Neuntöter, Turteltaube, Dorngrasmücke)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

tenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme entsteht kein Risiko des bauzeitlichen Tötens- oder Verletzens der hier betrachteten Vogelarten der Hecken und Feldgehölze. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Besiedler strukturreicher, gehölzbetonter Lebensräume

(Sperber, Kolkkrabe, Kuckuck, Wespenbussard)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Sperber:	RL D: -	RL BY: -	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Kolkkrabe:	RL D: -	RL BY: -	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Kuckuck:	RL D: V	RL BY: V	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Wespenbussard:	RL D: 3	RL BY: V	Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

Status aller Arten: mögliche Brutvögel

Die hier behandelte Ökologische Gilde umfasst die Arten, die potentiell an den umliegenden Waldflächen bzw. in den Waldrändern brüten könnten.

Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Bruten in Siedlungs- und Stadtnähe sind seit längerem bekannt. In letzter Zeit scheinen Sperber häufiger auch in kleineren Feldgehölzen und Parkanlagen in Siedlungsnähe zu brüten. Die Jagdgebiete von Brutpaaren können sich bis in die Innenstadt reichen; im Winter jagen Sperber regelmäßig in menschlichen Siedlungen, bevorzugt auch an Vogelfütterungen.

Der **Kolkkrabe** ist in den Alpen fast ausschließlich Felsbrüter. Außerhalb der Alpen brütet er in Wäldern und größeren Gehölzen, in geeigneten Gebieten (z.B. steil eingetieft Flusstäler) an Felsen, sonst bis an den Alpenrand auf Bäumen, auch Bruten in offeneren Landschaften auf Gittermasten sind bekannt. Zur Nahrungssuche halten sich die Vögel ans offene Land. In den Alpen kommen sie bis in die Alpinstufe und nutzen dort auch touristische Nahrungsquellen. Im Agrarland oder in Talweitungen suchen sie auch in der Nähe von Siedlungen und an Mülldeponien nach Nahrung.

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte für den **Kuckuck** nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen, sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden.

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. In den Verbreitungsschwerpunkten Frankens wird meist das Hügelland mit lichten, oft unterholzarmen Laub- und Mischwäldern besiedelt, andernorts aber auch Gebiete mit großen Nadelwäldern. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern; in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel, Säugetiere). Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen.

Lokale Population:

Der **Sperber** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine niedrige Häufigkeitsklasse auf. Obwohl die Situation der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **mittel-schlecht** bewertet.

Der **Kolkkrabe** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine niedrige Häufigkeitsklasse auf. Obwohl die Situation der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **mittel-schlecht** bewertet.

Der **Kuckuck** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine niedrige Häufigkeitsklasse auf. Obwohl die Situation der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **mittel-schlecht** bewertet.

Der **Wespenbussard** weist nach dem Brutvogelatals Bayern im betrachteten Gebiet eine niedrige Häufigkeitsklasse auf. Obwohl die Situation der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **mittel-schlecht** bewertet.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Sperber: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Besiedler strukturreicher, gehölzbetonter Lebensräume

(Sperber, Kolkrabe, Kuckuck, Wespenbussard)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Kolkrabe:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Kuckuck:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Wespenbussard:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Heckenstrukturen zerstört, wodurch Lebensraum dieser Arten verloren geht. Da im weiteren Umkreis aber eine Vielzahl weiterer Lebensstätten mit einem höheren Eignungsfaktor vorhanden sind, ist die Zerstörung des Lebensraums nicht erheblich und hat somit keinen Einfluss auf die lokale Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme und der damit verbundenen Immissionen, welche sich zeitlich nicht auf die Wintermonate beschränken lassen, ist eine Störung grundsätzlich möglich. Da die potentiellen Bruthabitate aber nicht in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens liegen, ist von keiner erheblichen Störung auszugehen. Ein erheblicher Einfluss auf die lokale Population ist somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme entsteht kein Risiko des Tötens- oder Verletzens der hier betrachteten Vogelarten der strukturreichen, gehölzbetonten Lebensräume. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fazit:

Bei den oben aufgeführten Vogelarten können die Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es erfolgen keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen durch das Bauvorhaben.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da, wie in Kap. 4 ausführlich dargestellt, weder Schädigungs- noch Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbote ausgelöst werden, erübrigt sich der Nachweis, inwieweit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens erfüllt sind.

Voraussetzung für die Nichtauslösung der Verbotstatbestände ist die konsequente Durchführung der Baumaßnahme gemäß den der Planung zugrundeliegenden Festlegungen.

6 Gutachterliches Fazit

Unter den europarechtlich geschützten Arten wurden lediglich aus der Gruppe der Vögel und der Reptilien einige Arten ermittelt, bei denen Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen waren. Die Prüfung ergab, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keiner europäischen Vogelart Verbotstatbestände des Art. 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Weitere streng geschützte Arten, die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen worden bzw. zu erwarten.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S. 82)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Fassung mit Stand 01/2015)

Urteil des BVerwG vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt)) zur Behandlung des Verbotstatbestands des Tötens

Literatur

BAUCKLOH, M.; KIEL, E.-F.; STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen – Naturschutz und Landschaftsplanung 39, 13-18.

BAUER, H. G.; BERTHOLD, P.; BOYE, P.; KNIEF, W.; SÜDBECK, P.; WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002. – Ber. Vogelschutz 39: 13 – 59.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166. Augsburg.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G.V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Internetangebot)

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (Bearb.) 2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GÜNTHER ET AL. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands; Gustav Fischer Verlag – Jena

KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21 – 187. BfN, Bonn – Bad Godesberg

MESCHEDE, A.; HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn: 274 S.

MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer, Stuttgart: 411 S.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 165. Augsburg

SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayern; Stuttgart, 752 S.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	----------------	-------------------------	-----	-----	----

Fledermäuse

0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
0					Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
0					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
0					Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
0					Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
0					Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
---	--	--	--	--	---------------	---------------------	---	---	---

Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz Seitenentnahme Lampenricht

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	X			Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
0					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
0					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz Seitenentnahme Lampenricht

Tagfalter

0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0			Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0			Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0			Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0			Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0			Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0			Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0			Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0			Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0			Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0			Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0			Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
V	L	E							
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz Seitenentnahme Lampenricht

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
V	L	E							
	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
	0				Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
	0				Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
	0				Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
	0				Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
	0				Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
	0				Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
	0				Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
	0				Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
V	L	E							
X	0			0	Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
X	0			0	Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
X	0			0	Alpensneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	2	R	-
X	0			0	Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
X	X	0		X	Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
	0			0	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
	0				Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0	0			0	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
0	0			0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
0	0			0	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
0	0			0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0	0			0	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0	0			0	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
0	0			0	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0	0			0	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x

Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz Seitenentnahme Lampenricht

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
V	L	E							
0	0			0	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0	0			0	Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	0			0	Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
0				0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
X	X	0		X	Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X			X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
0	0			0	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0	0			0	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
0	0			0	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
X	X	0		X	Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	0		X	Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
0	0		0	0	Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X	X	0	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0	0		0	0	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
0	0		0	0	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	X	0	X	X	Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	X	0	X		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0	X	X	Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	X		X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X	X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
0	0		0	0	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0	0		0	0	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
0	0		0	0	Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0	0		0	0	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	X	0	X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
0	X	0	0	0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0	0		0	0	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
0	0		0	0	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0	0		0	0	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
0	0		0	0	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
0	0		0	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
0	0		0	0	Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
0	0		0	X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
X	X	0	X		Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0	X		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz Seitenentnahme Lampenricht

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
V	L	E							
X	X	0	X	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
0	0		0	0	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
0	0		0	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	X	0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
0	0		0	0	Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
0	0		0	0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0	0		0	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
0	0		0	0	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
0	0		0	0	Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
0	0		0	0	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0	0		0	0	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	V	2	-
0	0		0	0	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
0	0		0	0	Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
0	0		0	0	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling*)	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0	0		0	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
0	0		0	0	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
0	0		0	0	Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
0	0		0	0	Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
0	0		0	0	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
0	0		0	0	Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
0	0		0	0	Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
0	0		0	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	0	X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	X	0	X	X	Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0	0		0	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
0	0		0	0	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X	X	Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
0	0		0	0	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
X	X	0	X	X	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
0	0		0	0	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
0	0		0	0	Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
0	0		0	0	Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-

Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz Seitenentnahme Lampenricht

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
V	L	E							
0	0		0	X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0	0		0	0	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0	0		0	0	Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0	0		0	0	Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	0	X		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	0	X		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0	0		0	0	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0	0		0	0	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0	0		0	0	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0	0		0	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
0	0		0	X	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0	0		0	0	Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0	0		0	0	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0	0		0	0	Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0	0		0	0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0	0		0	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
0	0		0	X	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	X	0	X		Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0	0		0	0	Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0	X	X	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
0	0		0	0	Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0	0		0	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0	0		0	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0	0		0	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0	0		0	0	Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0	0		0	0	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0	0		0	0	Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0	0		0	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0	0		0	0	Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0	0		0	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0	0		0	0	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz Seitenentnahme Lampenricht

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
V	L	E							
0	0		0	0	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0	0		0	0	Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0	0		0	0	Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
0	0		0	0	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0	0		0	0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0	0		0	0	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0	0		0	0	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
0	0		0	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	X	0	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0	0		0	0	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0	0		0	0	Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0	0		0	0	Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0	X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0	X	X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	0		0	0	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0	0		0	0	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0	0		0	0	Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0	0		0	0	Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0	0		0	0	Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0	0		0	0	Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0	0		0	0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	X	0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
0	0		0	0	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0	0		0	0	Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0	0		0	0	Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0	0		0	0	Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	X	0	X		Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
0	0		0	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
0	0		0	0	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0	0		0	0	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0	0		0	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz Seitenentnahme Lampenricht

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
V	L	E							
X	X	0	X		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
0	0		0	X	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
0	0		0	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
0	0		0	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
0	0		0	0	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
0	0		0	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
0	0		0	0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	X	0	X		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
0	0		0	0	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
0	0		0	0	Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
0	0		0	0	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	X	0	X		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0	0		0	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
0	0		0	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
0	0		0	0	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
0	0		0	0	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
0	0		0	0	Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0	0		0	0	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
0	0		0	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
0	0		0	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
0	0		0	X	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
0	0		0	0	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
0	0		0	0	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
0	0		0	0	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
0	0		0	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	X	0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0	0		0	0	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0	0		0	0	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0	0		0	0	Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
0	0		0	0	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0	0		0	0	Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0	0		0	0	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
0	0		0	0	Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allenweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.